



Landkreis Börde

Der Landrat

Fachdienst –
Rechnungsprüfung

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
00.00.00

Mein Zeichen / Nachricht vom:
00.00.00

Datum:
14.09.2018

Sachbearbeiter/in:
Frau Mages

Haus / Raum:

Telefon / Telefax:
03904 7240-2431
03904 7240-

E-Mail:
rechnungsprue-
fung@boerdekreis.de

Hausanschrift:
Gerikestraße 104
Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlo-
se Mitteilungen ohne elektroni-
sche Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BLZ: 810 550 00
Konto: 3 003 003 002
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00
Konto: 763 763
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

**Bürgermeisterin der
Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg**
über
Verbandsgemeinde „Elbe Heide“
Magdeburger Straße 40
39326 Rogätz



Gebührenbescheid Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013

Für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der

Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

sowie die Erstellung des Prüfberichtes werden 8 Tagewerke in Rechnung ge-
stellt.

Nach der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
vom 24.11.2016, veröffentlicht am 30.11.2016 im Amtsblatt für den Landkreis
Börde Nr. 71, sind daher

8 Tagewerke x 416,00 € 3.328,00 €

an Prüfgebühren zu zahlen.

Gemäß § 8 (1) der Verwaltungsgebührensatzung vom 23.11.2016 wird die
Gebührenschild mit der Anforderung fällig.

Ich bitte, den Betrag bis spätestens 15.09.2018 unter Angabe des codierten
Zahlungsgrundes **14/ RPA 85/ 18** zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntga-
be Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203-205, 39104 Magdeburg, schriftlich einzureichen oder zur
Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu
erklären. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In
diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektroni-
schen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag


Mages
Prüferin



Landkreis
Börde

**Fachdienst
Rechnungsprüfung**

**Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2013
der Gemeinde
Loitsche-Heinrichsberg**

1.	PRÜFUNGSauftrag, Prüfungsdurchführung	3
2.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
3.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	
3.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	
3.1.1	Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft	5
3.1.2	Vorgänge von besonderer Bedeutung	6
3.2	Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	6
3.3	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
3.3.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
3.3.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
3.3.3	Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	9
3.3.4	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	9
	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR	
4.	RECHNUNGSLEGUNG	
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
4.1.1	Haushaltssatzung, Haushaltsplanung	9
4.1.2	Bewirtschaftungsgrundsätze	11
4.1.3	Buchführung und weiter geprüfte Unterlagen	12
4.1.4	Jahresabschluss	13
4.1.5	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	14
4.1.6	Rechenschaftsbericht	15
4.1.7	Anhang	15
4.1.8	Anlagen	16
4.2	Inventur, Inventar	17
4.3	Internes Kontrollsystem (IKS)	17
5.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	18
6.	Anlagen zum Prüfbericht	
6.1	Maßnahmebezogene Prüfung	
6.1.1	Vergabe 2013	20
6.1.2	Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte	25
6.1.3	Zusammenfassung Technische Prüfung	25
6.2	Jahresabschlussanalyse	
6.2.1	Analyse der Vermögens- und Schuldenlage	26
6.2.2	Ertragslage	27
6.2.3	Finanzlage	29
	Aufgliederungen und Erläuterungen zur Bilanz	31
	Jahresabschluss zum 31.12.2013	

1. PRÜFUNGSauftrag, Prüfungsdurchführung

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG) i.V.m. § 138 Abs. 2 KVG obliegt der Rechnungsprüfung des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung der

Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

nachfolgend auch Gemeinde genannt.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) und der Ergebnisrechnung erweitert, der diesem Bericht als Anlage beigelegt ist.

Der geprüfte Jahresabschluss des Landkreises zum 31.12.2013 ist in der Anlage zum Prüfbericht dargestellt.

Die im Prüfbericht „**fettgedruckten**“ Absätze beinhalten die Feststellungen, die im Rahmen dieser Prüfung getroffen wurden. Die „*kursiv bzw. kursiv fettgedruckten*“ Absätze sind als (**besonders zu beachtende**) Hinweise zu betrachten.

Prüfungsdurchführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 erfolgte im Zeitraum 13.03.2018 bis 14.08. 2018 mit Unterbrechungen.

Die Bediensteten der Finanzbuchhaltung haben uns die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise – soweit möglich - vollständig erteilt. Ergänzend hierzu hat uns die Bürgermeisterin in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in dem Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Rückstellungen enthalten sind.

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg wurde die Kämmerin zeitnah informiert.

2. GEGENSTAND; ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 VORBEMERKUNGEN

Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg ist Mitglied der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ und besteht aus den Ortsteilen Heinrichsberg und Loitsche mit Ramstedt. Loitsche-Heinrichsberg hat 964 Einwohner (STALA, Stand 31.12.2016). Bürgermeisterin der Gemeinde ist Frau Roggisch.

Die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde im Februar 2018 abgeschlossen. Sie stellte die Grundlage für die weitere Haushaltsführung der Gemeinde dar. Wir verweisen insoweit auf unseren Prüfungsbericht vom 16.02.2018.

2.2 Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 118 KVG einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat bis spätestens 31.12. des auf das auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Gemäß § 48 KomHVO sind in diesem der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Jahresabschluss 2013 wurde der Rechnungsprüfung im März 2018 zur Durchführung der örtlichen Prüfung vorgelegt. Die Bürgermeisterin stellte gemäß § 120 (1) S. 2 KVG LSA die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Dazu haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2013 sowie den Anhang nebst den Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten und den Rechenschaftsbericht u.a. auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden.

2.3 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt der Prüfung war die von uns geprüfte und unter dem Datum vom 16.02.2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 nebst Anhang. Der Beschluss des Gemeinderates über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde muss noch erfolgen.

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 140 und 141 KVG vorgenommen. Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und
- ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dabei hat das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen zu fassen. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung zu enthalten. Der Bestätigungsvermerk wird im Punkt 5 wiedergegeben.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Verwaltung hat im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt und beurteilt.

3.1.1 Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft

Von der Rechnungsprüfung ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Mit der Bilanz zum 31.12.2013 erfolgte eine Korrektur der Eröffnungsbilanz i.H.v. 27 T€. Die Korrektur erfolgte bei den Grundstücken (sonstige unbebaute Grundstücke sowie Grundstücke des Infrastrukturvermögens) aufgrund fehlerhafter Erfassung zur Eröffnungsbilanz.

Im Jahresabschluss wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Gemeinde getroffen:

- Das Jahresergebnis weist einen Jahresüberschuss von 339 T€ aus. Gegenüber der Haushaltsplanung hat sich das Ergebnis um 256 T€ verbessert. Ursächlich für die Ergebnisverbesserungen sind u.a. geringere Transferaufwendungen (-748 T€); geringere Abschreibungsaufwendungen (-111 T€) und geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleitungen (-194 T€). Demgegenüber stehen jedoch auch geringere Erträge aus Steuern und ähnliche Abgaben i.H.v. 770 T€.
- Die Liquidität der Gemeinde war im gesamten Haushaltsjahr 2013 gesichert. Es musste dennoch ein Kontokorrentkredit zur Finanzierung aufgenommen werden, da die Festgeldanlagen nicht rechtzeitig gekündigt wurden und somit nicht zur Finanzierung der Auszahlungen rechtzeitig zur Verfügung standen.
- Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringerten sich aufgrund außerordentlicher und planmäßiger Tilgungsleistungen um 538 T€. Die außerordentliche Tilgung konnte u.a. durch den nichtrückzahlbaren Tilgungszuschuss i.H.v. 177 T€ aus dem Programm „Sachsen-Anhalt STARK II“ finanziert werden.

Auf die voraussichtliche Entwicklung der Gemeinde wird im Rechenschaftsbericht nicht weiter eingegangen.

Die Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung sind plausibel und nachvollziehbar.

3.1.2 Vorgängen von besonderer Bedeutung und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Vergangenheitsbetrachtung sondern durchaus zukunftsgerichtet.

Im Rechenschaftsbericht werden Vorgänge von besonderer Bedeutung gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO nicht dargestellt.

3.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Zu den Rechnungslegungsgrundsätzen gehören alle für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften (Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften; Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang; Vorschriften für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses wurden keine wesentlichen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt.

3.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

3.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Gemeinde entwickelt. Die Werte der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurden im Jahresabschluss 2013 sachgerecht und systematisch fortgeschrieben. Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten wurden – soweit feststellbar - vollständig erfasst. Sie sind im Wesentlichen unter Beachtung der Vorschriften des NKHR und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet. Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen ermittelt. Die bilanzierten Vermögensgegenstände stehen, soweit die Prüfung dies feststellen konnte, allesamt im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde.

Die Erträge und Aufwendungen sind ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und im Wesentlichen vollständig aufgenommen.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.

3.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

Liquide Mittel: Unter dem Posten der liquiden Mittel werden alle der Gemeinde zuzuordnenden, zum Nennwert bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände ausgewiesen. Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden zum Stichtag 31.12.2013 nicht eingeholt. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet. Die Verbindlichkeit aus der Kreditaufnahme für Investitionen wurde mittels Vertrag mit Zins- und Tilgungsplan nachgewiesen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips gemäß § 40 Abs. 4 KomHVO Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte nach vorsichtiger Schätzung der ungewissen Verbindlichkeiten.

Örtlich festgelegte Nutzungsdauern

Hinsichtlich der Nutzungsdauern wird, aufgrund von deren erheblicher Bedeutung für die Höhe der Abschreibungen und damit für die zukünftigen Haushaltsausgleiche, eine Abschreibungstabelle mit der BewertRL LSA vorgegeben. Die Aufzählung der Vermögensgegenstände ist beispielhaft. Für nicht aufgezählte Vermögensgegenstände ist auf andere geläufige Tabellen zurückzugreifen. Innerhalb der dort vorgegebenen Abschreibungszeiträume ist die Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes von der Gemeinde nach den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen festzulegen. Abweichende Festlegungen sind in begründeten Fällen möglich. Dies sollte im Rahmen der Information zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang erläutert werden.

Eine Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern wurde bereits zur Prüfung der Eröffnungsbilanz vorgelegt. Diese Übersicht beinhaltet jedoch überwiegend nicht die gemeindetypischen Vermögensgegenstände und deren Nutzungsdauer, so dass es in einigen Fällen zu unterschiedlich angesetzten Nutzungsdauern bei gleichen Vermögensgegenständen kam.

So finden sich z.B. Rasentraktor, Rasenmäher /Aufsitzmäher oder Salzstreuer bzw. andere eindeutig definierbare Streufahrzeuge nicht in der Übersicht wieder. Dagegen werden Vermögensgegenstände, die überwiegend nicht in der Gemeinde vorhanden sind (wie z.B. Großrechner und Peripherie, Reisebus, Eisbearbeitungsfahrzeug, Gabelstapler etc. einschließlich Nutzungsdauer in der Übersicht ausgewiesen.

Auch musste festgestellt werden, dass die in der Anlagenbuchhaltung angesetzten Nutzungsdauern nicht immer identisch sind, mit den Nutzungsdauern lt. der Abschreibungstabelle der Gemeinde.

Abschreibungen wurden grundsätzlich linear vorgenommen.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, waren gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort abzuschreiben bzw. als Aufwand zu buchen (Wahlrecht).

Für die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg erfolgte bei diesen geringfügigen Vermögensgegenständen die Buchung als Aufwand.

Korrektur der Eröffnungsbilanz

Sofern sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse herausstellt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögenswerte, Rückstellungen, Sonderposten oder Verbindlichkeiten in fehlerhafter Weise angesetzt oder nicht berücksichtigt wurden, ist gemäß § 54 KomHVO bzw. gemäß Schreiben des MI LSA vom 23.06.2017 spätestens

im Jahresabschluss zum 31.12.2018 eine Anpassung bzw. Berichtigung der fehlerhaften Wertansätze vorzunehmen.

Die sich aus der Berichtigung ergebende Wertänderung ist ergebnisneutral mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen und im Anhang gesondert darzustellen.

Der Anhang enthält entsprechende Erläuterungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz.

3.3.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr - soweit im Rahmen der Prüfung feststellbar - unverändert angewandt.

3.3.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2013

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2013 wurde vom Gemeinderat am 25.02.2013 beschlossen und am 20.03.2013 der Kommunalaufsichtsbehörde zur Beurteilung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Ergebnisplan 2013 wies für das Jahr 2013 ein Jahresergebnis i.H.v. 82,7 T€ aus. Somit war der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich für dieses Planjahr erreicht.

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 15.03.2013 wies die Kommunalaufsicht darauf hin, dass

- im Vorbericht zum Haushaltsplan die Entwicklung der wichtigsten Erträge und Aufwendungen, das Vermögen und die Verbindlichkeiten in den drei auf das Haushaltsjahr folgenden Jahren und welche finanziellen Auswirkungen sich aus den im laufenden Haushaltsjahr geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die folgenden Jahre ergeben, darzustellen sind. Dies wurde nicht vollumfänglich beachtet.
- der Bestand an Finanzmitteln am Anfang und am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ordnungsgemäß auszuweisen ist.
- bezüglich der Teilpläne das Muster 6 (Teilfinanzpläne) zu verwenden ist,
- interne Leistungen zwischen den Teilergebnisplänen angemessen zu verrechnen sind,

- gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 5 GemHVO dem Haushaltsplan die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Zielitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH beizufügen sind,
- für die veranschlagten Zuschüsse für Investitionen Dritter (Werk- und Kulturscheue, Soziokulturelle Zentrum) die Gemeinde sich ein Prüfungsrecht im Bewilligungsbescheid vorzuhalten hat. Die Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt des LK vorzunehmen. Es wurde der Erlass besonderer Zuwendungsrichtlinien empfohlen.
- die Planansätze hinsichtlich der Kreis-, Verbandsgemeindeumlage und Finanzausgleichsumlage sind zu überprüfen.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Elbe-Heide Nr. 4 vom 26.04.2013 bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan bestimmt die laufende Buchführung und ist Grundlage für die Rechnungslegung. Dem Haushaltsplan wurden beigefügt: der Vorbericht, die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Verbindlichkeiten.

Jeder Teilplan wurde in einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan gegliedert. Zusätzlich zur Abbildung in der Zahlenübersicht des Teilfinanzplanes sind Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO i.V.m. Muster 6 B VV zur GemHVO getrennt nach Einzelmaßnahmen abzubilden. Die Übersicht über die Investitionsmaßnahmen ergänzt daher den Teilfinanzplan, indem hier die Aufteilung der Finanzmittel auf die wichtigsten Investitionsvorhaben der jeweiligen Gliederungsebene (Produktbereich, Produktgruppe) abgebildet wird.

Das Muster 6 zum Teilfinanzplan wurde zur Haushaltsplanung nicht verwendet (siehe Hinweise von Kommunalaufsichtsbehörde LK Börde).

Lediglich die Investitionen deren Finanzvolumen unterhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten Wertgrenze liegen, können zusammengefasst werden (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 Satz 4 KomHVO). Von dieser Regelung (Erleichterung) hat die Gemeinde keinen Gebrauch gemacht.

Eine Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 S.2 KomHVO-Doppik wurde vom Gemeinderat nicht festgesetzt.

Die einzelnen Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzhaushalt wurden nicht nachgewiesen. Künftig gilt zu beachten, dass die vom MI vorgegebenen Muster zur Haushaltsführung verbindlich und daher (zwingend) zu verwenden sind.

Festlegung von Wertgrenzen

Die Regelungen in § 103 KVG zur Nachtragssatzung enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch die Gemeinde mit Zahlen auszufüllen sind. Die konkrete Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeinde.

Die Gemeinde hat in § 6 der Haushalts- bzw. Nachtragssatzung 2013 folgende Wertgrenzen festgelegt:

- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.
Die Gemeinde hat keine Festlegungen dahingehend getroffen, wann der Fehlbetrag im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG als „erheblich“ anzusehen ist.
- Nachtragspflicht besteht, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
Als „erheblich“ im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG wurden Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen festgesetzt, die im Einzelfall 10 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
- Bei Leistung von nicht geringfügigen und bisher nicht veranschlagten Investitionen ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.
Was als geringfügig im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG anzusehen ist, wurde nicht festgelegt.

Eine weitere Wertgrenzenregelung ist für „erhebliche“ über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen festzusetzen. Diese Festsetzung begründet sich lediglich mit der Zuständigkeit für die Zustimmung zu diesen Aufwendungen/ Auszahlungen. Diese Regelung wurde in der Hauptsatzung getroffen.

4.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze

Unter den Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung kann man die *Budgetierung* und die *Deckungsfähigkeit* innerhalb des Haushaltes verstehen. Wenn die Deckungsfähigkeit zum Ausgleich eines Sachkontos genutzt werden kann, entstehen dadurch keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen.

Einige Bewirtschaftungsgrundsätze bedürfen zur Anwendung eines entsprechenden Vermerkes im Haushaltsplan.

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013 noch nicht in Anspruch genommen wurden. Im Haushaltsplan wurden keine Vermerke zur Zweckbindung bzw. Deckung angebracht. Deckungskreise wurden nicht eingerichtet.

Es mussten eine Vielzahl der Anträge auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gestellt, bearbeitet und genehmigt werden. Es wird empfohlen, die Möglichkeit weiterer echter und unechter Deckungskreise / Budgets zu prüfen, um den enormen Verwaltungsaufwand in Bezug auf die Beantragung, Prüfung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen minimieren zu können.

Budgetierung

Bei der Budgetierung handelt es sich um eine besondere Bewirtschaftungsform zur Stärkung der dezentralen Ressourcenverantwortung. Bestimmte Erträge und Aufwendungen werden zu einem Budget verbunden. Die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen werden für verbindlich erklärt. Solange diese nicht überschritten werden, liegt keine Budgetabweichung vor. Nach § 4 Abs. 2 KomHVO bildet jeder Teilplan mindestens ein Budget, das einem bestimmten Verantwortungsbereich zuzuordnen ist. Da die Vorschriften zum NKHR keine konkreten Budgetierungsvorgaben enthalten, hat der Gemeinderat über die Form der Budgetierung zu entscheiden.

Entscheidungen zur Budgetierungsform wurden vom Gemeinderat nicht getroffen. Wie aus dem Haushaltsplan ersichtlich ist, stellt jedes Produkt ein Teilhaushalt dar und somit auch ein Budget. Für ein Produkt wurden jeweils mehrere Produktverantwortliche festgelegt.

Übertragung von Ermächtigungen (sog. Haushaltsreste)

Als Ausnahme des Grundsatzes der Jährlichkeit bzw. der zeitlichen Beschränkung einer Ermächtigung für das Haushaltsjahr können nach den Vorschriften des NKHR Ermächtigungen der Teilfinanzpläne für investive Maßnahmen und Ermächtigungen der Teilergebnispläne für konsumtive Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO grundsätzlich übertragen werden.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Übertragbarkeit der Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen „erklärt“ werden muss. Dies setzt einen entsprechenden Übertragungsvermerk im Haushaltsplan voraus. Lediglich die Auszahlungen für Investitionen sind kraft Gesetz übertragbar.

In das Haushaltsjahr 2013 und in das Haushaltsjahr 2014 wurden keine Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen.

4.1.3 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Bestände der Eröffnungsbilanz wurden richtig und vollständig vorgetragen. Der Jahresabschluss 2013 wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Finanzverwaltung aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, die u.a. auf das vorliegende IKS zurückzuführen sind, wurden diese in diesem Bericht aufgeführt.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Verbandsgemeinde getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Wesentlichen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.4 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Risiken wurden erkannt, so dass Rückstellungen zu bilden waren.

Nach § 20 Abs. 1 KomHVO ist die Gemeinde verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist der nötige und konsequente zweite Schritt bei der Einführung des NKHR. Ziel ist es, transparent zu machen, wo Kosten entstehen, wie die Struktur der Kosten sich darstellt und vor allem was ein einzelnes Produkt oder eine Dienstleistung wirklich kostet.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde noch nicht aufgebaut.

Gemäß § 45 GemHVO sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung, aufzustellen. Hierbei sind die verbindlich vorgeschriebenen Muster zu beachten. Die Teilfinanzrechnungen teilen sich gemäß Muster in Anlage 16 zu § 45 GemHVO-Doppik in Abschnitt A – Zahlungsnachweis und Abschnitt B – Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen.

Teilrechnungen einschließlich der Anlage 16 Abschnitt B – Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen - lagen in ausgedruckter Form zur Prüfung des Jahresabschlusses vor. Die Anlage 16 Abschnitt B enthält jedoch keine Angaben über die Investitionsmaßnahmen im Einzelnen.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 105 Abs. 1 KVG nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Entscheidungen zu über- und außerplanmäßige Ausgaben trifft grundsätzlich der Bürgermeister. Eine Ausnahme gilt gemäß § 105 KVG bei erheblichen Mehrausgaben. In diesem Fall ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Im § 4 Nr. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde wurde festgelegt, dass der Gemeinderat über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet, wenn der Vermögenswert **5,0 T€** übersteigt. Als Unerheblich gelten somit über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert bis 5,0 T€.

Soweit bei der stichprobenweisen Prüfung festgestellt wurde, sind die Entscheidungsbefugnisse gemäß Hauptsatzung eingehalten wurden.

Die Voraussetzungen für die über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen waren nicht grundsätzlich gegeben.

In einigen Fällen konnte z.B. die Unabweisbarkeit anhand der Begründung nicht erkannt werden bzw. lag nicht vor. Z.B. Weitere kulturelle Veranstaltungen der Senioren, Dienstreisen der Bürgermeisterin.

Die Deckung der beantragten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen war nicht generell gegeben. In vielen Fällen wurden Mehrerträge aus der Gewerbesteuer (Kto. 61110.4013) zur Deckung herangezogen. Tatsächlich weist diese Konto keine Mehrerträge sondern Mindererträge i.H.v. 785,3 T€ aus. Auch wurden zur Deckung Konten herangezogen, die allein vom Haushaltsansatz her, den überplanmäßigen Betrag hätten nicht decken können.

Bei einigen Produkten (z.B. Betriebshof, Grundstücks- und Gebäudemanagement, Sportstätten etc.) sind erhebliche Mehraufwendungen gegenüber dem Haushaltsplan bei dem Kto. 57 Abschreibungen entstanden. Dies wurde im Anhang entsprechend begründet. Diese Mehraufwendungen sind darauf zurückzuführen, dass die Bewertung

zum Zeitpunkt der Erstellung der Haushaltsplanung noch nicht abgeschlossen war und die Abschreibungsbeträge somit lediglich geschätzt werden konnten.

Bewilligung vor Auftragsauslösung

Die Bewilligungsentscheidungen sind ausnahmslos vor Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. vor den diese Ausgaben verursachenden Verpflichtungen zu treffen.

Es musste festgestellt werden, dass die Genehmigung der Mehrausgaben in vielen Fällen erst nach Vorlage der Rechnung erfolgte.

4.1.6 Rechenschaftsbericht

Nach § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 141 Abs. 2 KVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune darstellen. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung bezieht diese Vorschrift den Rechenschaftsbericht mit ein, denn gerade dieser soll nach § 48 Abs. 1 KomHVO die Lage der Gemeinde so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen.

Die wichtigsten Ergebnisse und die Abweichungen wurden tabellarisch dargestellt und erläutert. ***Eine Bewertung der Abschlussrechnung fehlt jedoch im vorliegenden Rechenschaftsbericht. Auch geht der Rechenschaftsbericht nicht auf Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Kommune ein. Auf die Entwicklung des Eigenkapitals und die Abdeckung des Fehlbetrages wird ungenügend eingegangen.***

4.1.7 Anhang

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind nach § 47 KomHVO über die in § 41 Abs. 1 bis 4 KomHVO festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Ein Anhang wurde dem Jahresabschluss beigelegt.

Der Grundsatz der Wahrheit verlangt, dass die Angaben im Anhang den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind sämtliche vorgeschriebenen Erläuterungen und Einzelangaben aufzunehmen.

Der Anhang ist nicht als solcher gekennzeichnet. Vielmehr legt die Verwaltung einen Bericht mit dem Jahresabschluss vor, der inhaltlich überwiegend zum Teil Rechenschaftsbericht und zum Teil Anhang sein soll. Der v.g. Bericht enthält alle nach § 47 KomHVO vorgeschriebenen Erläuterungen zum Jahresabschluss. Künftig sollte jedoch beachtet werden, dass gemäß § 47 Nr. 6 KomHVO der Anhang auch Informationen geben soll über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Auch sind Angaben/ Informationen im Anhang zur Erfassung des beweglichen Anlagevermögens notwendig, da aktuelle Anweisungen (Inventurrichtlinien) nicht vorliegen.

4.1.8 Anlagen

Dem § 118 Abs. 4 KVG entsprechend sind dem Jahresabschluss insbesondere folgende weitere Anlagen als Anlage beizufügen: Übersicht über Anlagevermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Übersicht über zu übertragende Ermächtigungen. Die verbindlichen Muster zum NKHR wurden im MBI.LSA Nr. 44/2016 bekanntgegeben.

Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Übersichten zum Forderungsspiegel und zum Verbindlichkeitspiegel entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Angaben in der Verbindlichkeiten- und Forderungsübersicht stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein. Hinweise zur Abgrenzung sind in den Erläuterungen zur Bilanzposition Forderungen bzw. Verbindlichkeiten enthalten.

Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenspiegel)

Der Anlagenspiegel zeigt die Entwicklung des Anlagevermögens von den ursprünglichen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zum Restbuchwert am Abschlussstichtag. Die Gliederung des Anlagenspiegels orientiert sich vertikal an der Bilanzgliederung.

Dem Jahresabschluss 2013 wurde eine Anlagenübersicht beigelegt. Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde korrekt fortgeschrieben. Die Restbuchwerte stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

Die Anlage über die v.g. Ermächtigungen (gemäß Muster 21) wurde dem Jahresabschluss beigelegt.

4.2 Inventur, Inventar

Nach § 32 KomHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen.

Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn durch Anwendung eines anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände auch ohne die Bestandsaufnahme festgestellt werden kann (Buchinventur). Spätestens nach fünf Jahren ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Eine Inventur wurde weder zum Eröffnungsbilanzstichtag noch zum Stichtag des ersten Jahresabschlusses durchgeführt. Wie bereits im Bericht zur Eröffnungsbilanz ausgeführt, wurde die notwendige Inventur erst im Haushaltsjahr 2016 (im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz) durchgeführt.

Für die im Haushaltsjahr 2013 angeschafften beweglichen Vermögensgegenstände erfolgte die Meldung anhand von Erfassungsbögen (Zu-, Abgang/ Umsetzungen) überwiegend im laufenden Haushaltsjahr. Einige Erfassungsmeldungen erfolgten jedoch erst im Jahr 2015 bzw. Anfang 2018.

Die Inventarisierung und Erfassung in der Anlagenbuchhaltung für das Jahr 2013 wurde nachgewiesen.

Eine Inventur der Haftungsverhältnisse, der Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie aller Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sollte ebenso vorgenommen werden. Dazu ist auch eine Vertragsinventur notwendig, die die Einbindung der Fachämter erfordert.

Es wird empfohlen, eine Übersicht der wichtigsten Verträge an zentraler Stelle vorzuhalten.

4.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) werden alle Maßnahmen und Regelungen der Verwaltungsleitung zur Steuerung und Kontrolle eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns verstanden.

Die Rechnungsprüfung hat insbesondere zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Ausgehend von dieser Beurteilung entscheidet der Prüfer den Umfang der anschließend erforderlichen aussagebezogenen Prüfungshandlungen, welche dann die Hauptprüfung der Jahresabschlussprüfung ausmachen.

Die Dienstanweisungen, die Grundlage für das interne Kontrollsystem darstellen, wurden zum 31.12.2013 noch nicht an das NKHR angepasst. Die ordnungsgemäße

Buchhaltung unter Wahrung der Funktionstrennung war jedoch durch die geltenden Dienstanweisungen für den Bereich der Finanzverwaltung gewährleistet.

Ein zentrales Vertragsmanagement wurde in der Verbandsgemeinde für die Gemeinde noch nicht aufgebaut.

Eine Änderung der Inventurrichtlinie in Bezug auf die Anpassung der Wertgrenzen bei der Erfassung der Vermögensgegenstände erfolgte bisher nicht.

5. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Dem Jahresabschluss der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg zum 31. Dezember 2013 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2013 wird mit heutigem Datum folgender uneingeschränkter Betätigungsvermerk erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Gemeinde für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 KVG vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Gemeinde hat nach § 54 KomHVO die Möglichkeit, die unterlassenen Ansätze oder die Wertansätze der Eröffnungsbilanz zu berichtigen. Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es erfolgte ein Berichtigung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz im Rahmen des Jahresabschlusses 2013.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2013 den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg.

Haldensleben, den 10.09.2018

Geprüft am : 10.09.18
FD Rechnungsprüfung
des Landkreises Börde
Prüfer/in: Mages :


Gallert
Fachdienstleiterin


Mages
Prüferin


Oelze
Technische Prüferin

6. ANLAGEN ZUM PRÜFBERICHT

6.1 Maßnahmenbezogene Prüfung

6.1.1 Vergabe 2013

Tragende Grundsätze bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind der Wettbewerb, der Gleichbehandlungsgrundsatz, das Diskriminierungsverbot und eine Transparenz des Vergabeverfahrens.

Nach diesen Grundsätzen haben die öffentlichen Auftraggeber den Bieter mit dem besten Preis-Leitungs-Verhältnis zu ermitteln.

Die grundsätzliche Einhaltung der sehr komplexen Vergabevorschriften bei Beschaffungsvorgängen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen) sind hierfür Voraussetzung.

Ein Anteil am Bauvolumen resultiert aus der Zuhilfenahme von Zuweisungen und Zuschüssen (Fördermitteln). Gemäß den Nebenbestimmungen erfolgte zu gegebener Zeit nah Abschluss der Gesamtmaßnahme die entsprechende Prüfung des Verwendungsnacheises durch den FD Rechnungsprüfung vor Übergabe der gesamten Unterlagen an den Zuwendungsgeber.

Auf Grund der durchgeführten Prüfungen kann eingeschätzt werden, dass es zu keinen nachweislichen Verstößen gegen die Vergabegrundsätze des Landes bezogen auf das Hj. 2013 kam.

Einige der als Verwendungsnachweis geprüften Maßnahmen sind

- Beseitigung Hochwasserschäden DB, Si 8W
- Umfassungsstraße (2013 – 2014)
- Um- und Ausbau mit Ersatzneubau zur Werk- und Kulturscheune (2013 – 2014)
- Breitbandversorgung Loitsche/Heinrichsberg für OT Ramstedt und Loitsche/Bahnhof (2013 – 2014)

Hausinterne Festlegungen zum Vergabeverfahren wurden für die Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ in der DA Nr. 21 – Vergabewesen – geregelt.

Umgestaltung Wohnblock

522100-0961700

Bauleistungen

Für die Umgestaltung des Wohnblocks in Heinrichsberg betrug im Hj. 2013 der Ansatz 650,0 T€. Hiervon verausgabt wurden 509.520,91 €. Die Einzelmaßnahmen waren übergreifend in das Hj. 2014. Hier wurden finanzielle Mittel i.H.v. 140,0 T€ bereitgestellt. Zuzüglich einer genehmigten üpl. Ausgabe i.H.v. 60.218,62 € wurden im Jahresergebnis 200.218,35 € kassenwirksam.

Nachstehende Gewerke kamen zur Ausführung:

	<u>Auftragssumme</u>	<u>Abrechnung</u>
Los 1 – Abbruch	14.030,91 €	13.813,71 €
Los 2 – Gerüstbau	3.706,85 €	3.053,18 €
Los 3 – Rohbau	32.159,54 €	34.460,71 €
Los 4 – Zimmerer	15.036,66 €	14.482,12 €
Los 5 – Dachdecker	34.691,39 €	37.668,77 €
Los 6 – Tischler Fenster	33.754,15 €	40.553,51 €
Los 7 – Tischler Türen	38.387,52 €	28.232,67 €
Los 8 – Fassade	37.622,34 €	35.459,77 €
Los 9 – Trockenbau	23.179,80 €	22.297,50 €
Los 10 – Estrich	26.105,34 €	28.043,99 €
Los 11 - Fliesen	22.464,23 €	22.953,53 €
Los 12 – Metallbau	60.279,20 €	58.657,18 €
Los 13 – Maler	18.884,44 €	18.306,71 €
Los 14 – Bodenbelag	11.657,84 €	16.073,01 €
Los 15 – Elektro	54.521,68 €	39.871,08 €
Los 16 – Heizung/Sanitär	100.495,34 €	98.854,88 €
Los 17 – Außenanlagen	36.860,88 €	57.508,71 €

Gültigkeit für alle vorstehenden Gewerke hat Folgendes:

- Die Angebotseinholung erfolgte für alle Lose in Rahmen Beschränkter Ausschreibungen. Eine Ausnahme hiervon bildet das Los 16, diese Leistung wurde öffentlich ausgeschrieben.
- Zu den durchgeführten Vergabeverfahren hinsichtlich der Angebote, Kennzeichnung, Vergabevermerke, Auswertungen und dgl. ergaben sich keine Feststellungen.
- Für alle Auftragserteilungen lagen die zustimmenden Beschlussfassungen des GR vor.
- Angebotene Skontos auf Zahlungsziel konnten in Anspruch genommen werden.

Eine stichprobenweise durchgeführte Einzelfallprüfung erfolgt für die Lose 3, 15, 16 und 17 wie folgt:

Los 3 Rohbauarbeiten

Das wirtschaftlichste Angebot betrug 32.159,54 € und wurde gleichlautend am 08.05.13 schriftlich beauftragt. Im Verlauf der Arbeiten machten sich 3 Nachträge i.H.v. insgesamt 13.529,01 € erforderlich. Die schriftliche Bestätigung erfolgte direkt auf den entsprechenden NT-Angeboten nach vorheriger Prüfung durch den Planer.

Schlussgerechnet wurde am 06.11.2013 i.H.v. 34.460,71 €. Durchgeführte Stichproben einzelner Rechnungspositionen ergaben keine Beanstandungen. Alle erforderlichen Nachweise waren beigelegt.

Die Abnahme am 07.11.2013 verlief ohne sichtbare Mängel. Die geringfügigen Restleistungen wurden termingerecht erbracht.

Los 15 Elektroinstallation

Im Ergebnis der Auswertung ging der Zuschlag am 04.07.2013 an den wirtschaftlichsten Bieter mit einer geprüften Angebotsendsumme von 54.474,06 €. Eine NT-Vereinbarung wurde i.H.v. 1.047,62 € unterzeichnet.

Abgerechnet wurde die Leistung i.H.v. 39.871,08 € ohne Feststellungen.

Die Abnahme fand am 13.12.2013 mängelfrei statt. Noch zu erbringende Restleistungen wurden mit Fristsetzung schriftlich dokumentiert. Ob eine Nachkontrolle erfolgte, ging aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervor.

Los 16 Heizung - Sanitär

Ausgehend von der durchgeführten Öffentlichen Ausschreibung und der vier Unternehmen, die ihr Interesse am Verfahren bekundeten, lag zum Eröffnungstermin nur 1 Angebot vor. Das Angebot in der vorliegenden Form i.H.v. 92.013,91 € war korrekt und wertbar. Da die Kostenschätzung selbst bei 109.480,00 € lag war das Angebot als auskömmlich zu betrachten.

Schriftlich beauftragt wurde die Leistung i.H.d. Angebotssumme. Im Verlauf der Maßnahme kam es zu 2 Nachträgen die, nach Prüfung durch den Planer, schriftlich beauftragt wurden. Die Auftragssumme erhöhte sich somit auf 100.495,34 €.

Die SR vom 03.04.14 betrug 98.854,88 €. Alle erforderlichen Leistungsnachweise waren beigelegt und prüffähig. Im Ergebnis der Stichprobenprüfung ergaben sich keine Feststellungen.

Die Abnahme fand am 13.12.2013 statt. Festgestellte Mängel wurden mit Terminsetzung schriftlich dokumentiert. Mit Datum vom 05.02.2014 erging eine Mängelrüge nach Abnahme. Im Rahmen der Nachkontrolle am 21.02.14 konnte die Beseitigung der Feststellungen bestätigt werden.

Los 17 Außenanlagen

Den Zuschlag ging am 04.07.2013 an den wirtschaftlichsten Bieter i.H.v. 36.860,88 €. Zum Leistungsumfang gehörten Abbrucharbeiten von Betonflächen, Entwässerungskanalarbeiten, Verlegung von Betonpflaster und die Errichtung einer Carportanlage.

Zwei Nachträge machten sich aufgrund unvorhersehbarer Leistungen erforderlich. Die NT-Summe insgesamt betrug 15.305,83 €. Somit erhöhte sich die Gesamtauftragssumme auf 52.166,71 €.

Schlussgerechnet wurde am 18.12.2013 i.H.v. 57.508,71 €. Geprüft wurde als Stichproben die Übereinstimmung der Aufmaße mit der Abrechnung sowie den angesetzten EP's. Feststellungen ergaben sich keine.

Die Abnahme erfolgte am 21.11.13 mängelfrei. Das setzen des Carports wurde als offene Restleistung vermerkt und termingerecht durch den AN realisiert.

Die Aktivierung des Anlagegutes nach Fertigstellung erfolgte mit Datum 01.12.2014.

Planungsleistungen

Zur Ausführung der Gesamtleistung wurden folgende Verträge geschlossen:

Gebäudeplanung	Büro M.
Techn. Ausrüstung	Büro K. + L.
Tragwerksplanung	Büro M.
SiGeKo	Büro Q.
Baugrund	Büro H.

Einer Einzelprüfung wurden die Gebäudeplanung und die Techn. Ausrüstung wie folgt: unterzogen.

Gebäudeplanung

- Der erforderliche Architektenvertrag wurde mit Datum vom 20.11./03.12.12 unterzeichnet. Die zustimmende Beschlussfassung des GR lag vor.
- Zu erbringen waren die Lph. 1 – 9 mit 100 % für Umbau und Modernisierung.
- Berechnungsgrundlage des Honorars ist die Zone III, Mindestsatz, ein Umbauschlag von 20 % sowie eine Nebenkostenpauschale von 5 %.
- Schlussgerechnet wurden die Planungsleistungen am 28.03.2014 i.H.v. 64.605,33 €. Dies erfolgte auf der Grundlage der Kostenberechnung.
- Im Ergebnis der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

Techn. Ausrüstung

- Der Ingenieurvertrag wurde am 03.12.2012 von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.
- Vertragsgegenstand waren die Anlagegruppen Wasser-Abwasser, Wärmeversorgungsanlagen und Starkstromanlagen.
- Zur Abrechnung wurden die Leistungen in die Zone II, Mindestsatz zzgl. 20 % eingestuft. Für die Nebenkosten galt eine Pauschale von 6 % als vereinbart.
- Abgerechnet wurde bis zur Lph. 8 mit der Teil-SR vom 19.02.2014 i.H.v. 40.776,73 € ohne Beanstandungen.

- Die Abrechnung der Lph. 9 erfolgte nach Erbringung der Leistungen der Objektbetreuung/Dokumentation mit Rechnung vom 17.01.2018 i.H.v. 1.261,14 €.

Anbau Trauerhalle

553100.0961500

Die geplanten finanziellen Mittel für den Ausbau der Trauerhalle in Heinrichsberg betrugen 120,0 T€. Hiervon wurden 67.856,35 € verausgabt. Zur Fertigstellung der Maßnahme wurde in 2014 ein Betrag von 25,0 T€ bereitgestellt.

Die Angebotseinholung erfolgte im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung bei einer Beteiligung von 7 Unternehmen. Termingerecht gaben 4 Firmen ein Angebot ab.

Zum Verfahren ergeben sich folgende Feststellungen:

- Es fehlt die Angebotskennzeichnung,
- Eine schriftliche Angebotsauswertung fehlte in den Unterlagen und somit die Feststellung, das 2 Angebote von der Wertung auszuschließen sind,
- Vom Bieter Nr. 2 sind Änderungen am LV vorgenommen worden, was den Ausschluss zur Folge hat und beim Angebot des Bieters Nr. 1 fehlen Angaben, um welchen Bieter es sich handelt, fehlt die Eintragung der Angebotssumme unter Pkt. 4 des Angebotsschreibens sowie die Unterschrift unter der Kostenzusammenstellung der Angebotssumme (letzte Seite) wie vom AG gefordert.

Das Angebot des Zuschlagsempfängers war korrekt abgefasst und die erforderlichen Vermerke und Vordrucke des VHB lagen vollständig vor.

Der Zuschlag ging nach Beschlussfassung an den wirtschaftlichsten Bieter zum Angebotspreis von 38.820,99 €. Hierin enthalten waren der Gerüstbau, Erdarbeiten, Maurerarbeiten, Zimmerer- und Dachdeckerleistungen sowie Putz- und Fliesenarbeiten.

Abgerechnet wurden die Arbeiten i.H.v. insgesamt 49.279,84 €. Leistungsnachweise in Form von Aufmaßen waren den Rechnungen beigelegt. Die Differenz zur Angebotssumme resultiert aus Zusatzleistungen. Nachträge lagen in der Akte nicht vor.

Für weitere Leistungen von geringer finanzieller Bedeutung lag jeweils ein Vergleichsangebot vor. Dies betraf im Einzelnen

Malerarbeiten	Angebot	2.065,04 €	Rechnung	3.393,80 €
Fenster	Angebot	3.420,06 €	Rechnung	3.989,48 €
Elektro	Angebot	3.140,91 €	Rechnung	3.042,47 €

Die Beauftragung erfolgte auf den betreffenden Angeboten. Separate Auftragsschreiben wurden nicht erstellt. Hinsichtlich der Abrechnung ergaben sich keine Feststellungen. Abnahmeprotokolle **fehlten** in den Unterlagen.

Friedhof Heinrichsberg – Brunnenbau

553100.0961500

Für die Herstellung eines Bohrbrunnens auf dem Friedhof der Gemeinde erfolgte die Angebotseinholung im Rahmen einer Freihändigen Vergabe bei einer Beteiligung von 3 Unternehmen.

Der Zuschlag wurde auf das wirtschaftlichste Angebot i.H.v. 5.292,29 € erteilt. Nach zustimmender Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgte die schriftliche Beauftragung.

Abgerechnet nach Aufmaß wurde am 12.08.2013 i.H.v. 6.453,67 € ohne Feststellungen. Die Aktivierung des Anlagegutes erfolgte zeitnah.

6.1.2 Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte

Die Sicherheiten für die Gewährleistung von durchgeführten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden auf dem Verwahrkonto 35120000 gebucht. Der Bestand per 01.01.2013 betrug 10.905,93 €, Zu- und Abgänge waren im laufenden Haushaltsjahr nicht zu verzeichnen. Somit blieb der Bestand per 31.12.2013 von 10.905,93 € erhalten. Bei dieser Summe handelt es sich um Gewährleistungseinbehalte aus den Jahren 2008 – 2011.

Durchgeführt wurde hier eine stichprobenweise Prüfung der Bürgschaften für die Bereiche Hoch- und Tiefbau. Die Verwahrung der Bürgschaften erfolgt in einem Stahlschrank.

Die zentrale Verwaltung von Bürgschaften und Eingehalten erfolgt durch eine Mitarbeiterin der Bauverwaltung.

Im Übrigen werden Übersichten durch die Mitarbeiter geführt, die im Rahmen der Ausführung der Bauleistung mit der Maßnahme betraut sind.

Zur Verwahrung der Bürgschaften und Übergabe an die Gemeindekasse werden Einlieferungs- und Hinterlegungs-Anordnungen bzw. bei der Rückgabe Auslieferungs-Anordnungen ausgefüllt. Werden Bürgschaften den Firmen nach Ablauf zurückgegeben, erfolgt dies per Rückschein der Deutschen Post zur Nachweisführung.

6.1.3 Zusammenfassung Technische Prüfung

Die zur Prüfung vorgelegten Bau- und Kassenunterlagen waren in einem ordentlichen und übersichtlichen Zustand.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen hinsichtlich der durchgeführten Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, der Einhaltung der VOB/A und der Abrechnung der Maßnahmen. Gleiches gilt für die erbrachten und abgerechneten Honorarleistungen der beteiligten Ingenieurbüros.

Abschließend wird festgestellt, dass, soweit dies nach Aktenlage zu beurteilen war, nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften gehandelt und entschieden wurde.

6.2 Jahresabschlussanalyse

6.2.1 Analyse der Vermögens- und Schuldenlage

Zur Unterstützung der Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir eine Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vorgenommen. In Vorbereitung der Darstellung/Prüfung der Vermögens- und Finanzlage wurde eine Strukturbilanz aufgestellt. In dieser Strukturbilanz wurden einzelne Posten zugeordnet, so dass die Bilanz auf beiden Seiten nur 2 Positionen hat (Bsp. die pRAG und Rückstellungen zu Fremdkapital / Sonderposten zu Eigenkapital)

Anlagedeckungsgrad

Anlage- deckungsgrad I	langfristig gebundenes bilanzanalytisches EK	10.196.563,02 €
	Anlagevermögen	6.649.082,58 €
	Über-/ Unterdeckung	3.547.480,44 €
	Anlagedeckungsgrad in %	153,4 %

Anlagen- deckungsgrad II	Eigenkapital + Sopo Zuw.+Beiträge+ langfr. FK * 100	14.380.980,32 €
	Anlagevermögen	6.649.082,58 €
	Anlagedeckungsgrad II	216,3 %
	Über-/ Unterdeckung	7.731.897,74 €

Der Deckungsgrad I (1. Grades) gibt darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein (goldene Bilanzregel). Da zum langfristigen Kapital auch das langfristige Fremdkapital zählt und beim Deckungsgrad I nur das Eigenkapital einbezogen wird, kann der Deckungsgrad I auch unter 100% liegen (Ziel 70 bis 100%). Wird jedoch zum Eigenkapital das langfristige Fremdkapital hinzugerechnet (Deckungsgrad II), sollte die Kennzahl deutlich über 100% liegen (Ziel 110 bis 150%).

Je weiter der Deckungsgrad II über 100% liegt, umso mehr ist neben dem Anlagevermögen auch das Umlaufvermögen durch langfristiges Kapital finanziert und damit eine höhere finanzielle Stabilität gegeben. Ist das Anlagevermögen z.B. zum Teil kurzfristig finanziert (Anlagendeckungsgrad II unter 100%) könnte die Gemeinde bei Fälligkeit kurzfristiger Verbindlichkeiten in Zahlungsschwierigkeiten geraten, da das Umlaufvermögen zur Deckung nicht ausreicht und das Anlagevermögen nicht so schnell liquidierbar ist.

Die Gemeinde verfügte zum 31.12.2013 über ausreichend Liquidität. Der Anteil des Umlaufvermögens einschl. der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am Gesamtvermögen ist mit 64,4 % als sehr gut zu bezeichnen.

Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote (Summe aller langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten zum Gesamtkapital) zeigt an, in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Fremdmitteln finanziert ist.

Die Gemeinde weist zum 31.12.2013 eine Fremdkapitalquote von 3,1 % aus. Das heißt, dass für die Gemeinde eine sehr geringe Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen besteht.

6.2.2 Ertragslage

Die Ertragslage entspricht der Ergebnisrechnung, die sich aus den Teilergebnisrechnungen der einzelnen Produktgruppen zusammensetzt.

Im Haushaltsjahr 2013 reichten die ordentlichen Erträge aus, um die ordentlichen Aufwendungen zu decken. Es wurde ein Jahresüberschuss i.H.v. 338.848,15 € erwirtschaftet.

Die Gemeinde finanziert ihre Aufwendungen insbesondere durch Steuern und ähnliche Abgaben (90 %). Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich zum 31.12.2013 wie folgt zusammen:

Steuern und ähnliche Abgaben	5.499.101,10 €	Anteil
Grundsteuer A	23.376,81 €	0,4 %
Grundsteuer B	58.242,76 €	1,1 %
Gewerbesteuer	5.064.674,07 €	92,1 %
Gemeindeanteil an Einkommenssteuer	246.861,41 €	4,5 %
Gemeindeanteil an Umsatzsteuer	102.764,55 €	1,9 %
Hundesteuer	3.181,50 €	0,1 %

Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Die Bildung von Kennziffern und Zielen sowie die Kosten- und Leistungsrechnungen befinden sich in der Gemeinde noch im Aufbau und bedürfen in den nächsten Haushaltsjahren entsprechender personeller, fachlicher und zeitlicher Ressourcen. Nachfolgend sollen einige Kennzahlen zur Jahresabschlussanalyse 2013 zur Beurteilung der Ertragslage der Gemeinde dargestellt und erläutert werden.

Zuwendungs-Ertrags-Quote

Die Gemeinde finanziert sich nur zu 0,7% aus Zuwendungen Dritter und Umlagen. Das bedeutet, dass die Gemeinde ihre ordentlichen Erträge überwiegend selbst erwirtschaftet.

Personal-Aufwands-Quote

Die Personalaufwendungen stellen einen Anteil von 2,4 % an den ordentlichen Aufwendungen dar.

Sach-Aufwands-Quote

Für Sach- und Dienstleistungen werden 4,7 % der ordentlichen Aufwendungen aufgewendet.

Transferaufwands-Quote

Die Transferaufwendungen stellen einen Anteil von 86,9 % der ordentlichen Aufwendungen dar. Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Transferaufwendungen		ANTEIL an	
		<i>Transf.A</i>	<i>ordentl.Aufw</i>
Zuweisungen lfd. Zwecke	730.304,87 €	14,59 %	12,67 %
Gewerbesteuerumlage	794.369,27 €	15,87 %	13,79 %
Allg. Umlage an Land/ Nachz aus Soli	483.631,00 €	9,66 %	8,39 %
Kreisumlage	1.720.437,00 €	34,37 %	29,86 %
VbG Umlage	1.195.137,00 €	23,87 %	20,74 %
Finanzkraftumlage	- €	0,00 %	0,00 %
Zuf. / Verrechn FAG Rückst	82.478,42 €	1,65 %	1,43 %
	5.006.357,56 €	100,00 %	86,89 %

Anhand der Ergebnisse der folgenden Haushaltsjahre kann eine entsprechende Auswertung der Kennzahlen erfolgen.

6.2.3 Finanzlage

Die Finanzrechnung gibt Auskunft darüber, welche finanziellen Mittel die Gemeinde eingenommen hat, aus welchen Finanzquellen dies erfolgte und welche Beträge konsumtiven, investiven oder finanzwirtschaftlichen Charakter haben. Im Bereich des Finanzhaushalts gilt für die dort veranschlagten Ein- und Auszahlungen das Kassenwirksamkeitsprinzip (Fälligkeitsprinzip),

Die nachstehende Übersicht stellt die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln dar.

	fortge- schriebener HA 2013	Jahresabschluss 31.12.2013	Plan/Ist Vergleich 2013
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.803.400,00 €	6.061.851,59 €	741.548,41 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.464.300,00 €	5.431.784,17 €	1.032.515,83 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	339.100,00 €	630.067,42 €	1.774.064,24 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.525.900,00 €	66.474,93 €	2.459.425,07 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.627.700,00 €	884.205,03 €	5.743.494,97 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.101.800,00 €	-817.730,10 €	8.202.920,04 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	339.100,00 €	630.067,42 €	-290.967,42 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 4.101.800,00 €	- 817.730,10 €	-3.284.069,90 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 3.762.700,00 €	- 187.662,68 €	-3.575.037,32 €

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zeigt an, inwieweit aus den laufenden ordentlichen Einnahmen tatsächlich Mittel zur Verfügung standen, die dann für Investitionen und zur Schuldentilgung eingesetzt werden konnten.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt 630,1 T€. Der Saldo deckt die Kredittilgungen (537,5 T€) sowie einen Teil der Investitionsauszahlungen. Insgesamt sind somit 725,2 T€ der Investitionsauszahlungen nicht durch das Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gedeckt.

	fortge- schriebener HA 2013	Jahresabschluss 31.12.2013	Plan/Ist Vergleich 2013
Einzahlungen aus der Aufn. von Krediten	483.700,00 €	483.526,92 €	173,08 €
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	951.000,00 €	950.734,07 €	265,93 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-467.300,00 €	-467.207,15 €	439,01 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 3.762.700,00 €	- 187.662,68 €	- 3.575.037,32 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 467.300,00 €	- 467.207,15 €	- 92,85 €
Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag und den Salden der Finanzierungstätigkeit und IAN Liquid.kred	-4.230.000,00 €	-654.869,83 €	-3.575.130,17 €

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit setzt sich zusammen aus:

	Einzahlung	Tilgung	Bestand
Kredite für Investitionen lfd. HHJ	413.221,90 €	950.734,07 €	- 537.512,17 €
Rückflüsse von Ausleihungen an Gemeinde	70.305,02 €		70.305,02 €
	413.221,90 €	950.734,07 €	- 467.207,15 €

Fremde Finanzmittel

	fortge- schriebener HA 2013	Jahresabschluss 31.12.2013	Plan/Ist Vergleich 2013
Einzahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	-16.593,11 €	16.593,11 €
Auszahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	8.079,70 €	-8.079,70 €
Saldo fremder Finanzmittel	0,00 €	-24.672,81 €	8.513,41 €
SALDO DER FINANZRECHNUNG	-4.230.000,00 €	-679.542,64 €	-3.550.457,36 €
Anfangsbestand an Finanzmittel 01.01.	12.224.374,00 €	12.224.374,15 €	-0,15 €
Bestand an Finanzmitteln am 31.12.	7.994.374,00 €	11.544.831,51 €	-3.550.457,51 €
Bankguthaben, Kassenbestand lt. Kontoauszug		11.544.831,51 €	
Differenz		0,00 €	

Die hier aus- und eingezahlten fremden Finanzmittel sind als vorläufige Rechnungsvorgänge gebucht aus nicht geklärten Zahlungen.

Die negative Einzahlung begründet sich in einer Auszahlung (Überschuss Soziale Bürgerinitiative 28.272,87 €) die als negative Einzahlung im Konto 6999 gebucht wurde.

Die Einzahlungen reichten im Haushaltsjahr 2013 nicht aus um die Auszahlungen des Jahres zu decken. Der Bestand an Finanzmitteln verringerte sich somit gegenüber dem Vorjahr um 679,5 T€.

Posten der Vermögensrechnung zum 31.12.2013

AKTIVSEITE

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Anlagevermögen	6.104.316,34 €	6.649.082,58 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	64.215,67 €
Sachanlagevermögen	5.551.895,22 €	6.102.750,81 €
Finanzanlagevermögen	552.421,12 €	482.116,10 €

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel. Das Anlagevermögen macht einen Anteil von 35,6 % des Gesamtvermögens aus. Es besteht zu 91,8 % aus dem Sachanlagevermögen, zu 1 % aus dem Immateriellen Vermögen und zu 7,2 % aus dem Finanzanlagevermögen.

Die Gemeinde weist im Anlagevermögen alle beweglichen Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 410 € Netto und alle unbeweglichen Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
	0,00 €	64.215,67 €

Gemäß § 34 Abs. 6 KomHVO sind Investitionsfördermaßnahmen als immaterielle Vermögensgegenstände in der Bilanz auszuweisen, soweit für die Gemeinde eine mehrjährige Zweckbindung oder eine Gegenleistung vereinbart wurde, die nachhaltig der kommunalen Aufgabenerfüllung dient.

Die Gemeinde hat am 24.04.2013 einen Vertrag mit der Evangelischen Kirchengemeinde Loitsche über die Überlassung der Scheune und das Stallgebäude des Pfarrgrundstückes zum Zwecke der Unterstützung der Kirchengemeinde bei der Erhaltung und zur Mitnutzung geschlossen. Die Gemeinde nutzt die Gebäudeteile unentgeltlich für eigene Veranstaltungen. Auf dem Grundstück wird eine Jugendbegegnungs- und Bildungsstätte betrieben. Die Gemeinde ist berechtigt, Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen.

Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen werden von der Gemeinde auf eigene Kosten durchgeführt. Der während der Vertragsdauer geschaffene und bei Vertragsbeendigung vorhandene Wertzuwachs an den Gebäudeteilen und seinen Ausstattungsgegenständen steht allein der Kirchengemeinde zu. Es besteht kein Erstattungsanspruch. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Jahren mit Verlängerungsoption.

Die Gemeinde hat mit Vertrag vom 24.04.2013 dem Verein Werk- und Kulturscheune Loitsche e.V. die Scheune und Waschküche des Pfarrgrundstückes zum Zwecke der Jugendarbeit zur Nutzung überlassen.

Die Betriebskosten trägt die Gemeinde. Weiterhin unterstützt die Gemeinde den Trägerverein durch einen jährlichen Zuschuss zu den laufenden Kosten im Rahmen der Projektförderung.

Im Haushaltsjahr 2013 hat die Gemeinde insgesamt 64.215,67 € als investiven Zuschuss für das Vorhaben „Um- und Ausbau mit Ersatzneubau zur Werk- und Kulturscheune“ gezahlt. In Höhe des Zuschussbetrages wird ein Immaterieller Vermögensgegenstand als Anzahlung in der Bilanz ausgewiesen.

Wie aus den Rechnungen hervorgeht, tritt die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg als Bauherr auf. Die Auszahlungen erfolgten vom Konto der Gemeinde.

Die Abschreibung der „Immateriellen Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen“ erfolgt ausschließlich über den Zeitraum der vereinbarten Zweckbindung bzw. der Gegenleistungsverpflichtung. Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, ab dem die Zweckbindung/ Gegenleistungsverpflichtung läuft und endet zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die Zweckbindung/ Gegenleistungsverpflichtung endet.

Für diesen Zuwendungszweck hat die Gemeinde auch investive Zuwendungen vom Land i.H.v. 350 T€ erhalten (Zuwendungsbescheid vom 11.10.2013). **Für diese Zuwendung erfolgte jedoch erst im Haushaltsjahr 2014 die Erfassung als Sonderposten auf Anzahlung sowie Buchung der entsprechenden Forderung.**

Der Zuwendungsbescheid enthält eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren ab Fertigstellung.

Die Aktivierung von Investitionszuschüssen als immaterieller Vermögensgegenstand bedeutet nicht, dass der Vermögensgegenstand als solcher, sondern lediglich ein Recht bilanziert wird. Dieses Recht ist durch eine Gegenleistungspflicht des Empfängers zu verbiefen bzw. durch eine mehrjährige Zweckbindung. Allgemein sind folgende Voraussetzungen für die Aktivierung geleisteter Investitionszuschüsse zu erfüllen:

- Der Investitionszweck dient der Erfüllung wirtschafts- sozial- oder gesellschaftspolitisch erwünschter Ziele*
- Die bezuschusste Investition ist beim Empfänger als Anlagevermögen bilanzierungsfähig*

- Die Investitionsmaßnahme ist in der Zusage der Kommune an den Empfänger hinreichend konkret zu definieren.
- Die festgeschriebene Gegenleistungsverpflichtung, die dem Empfänger aus dem Zuschuss erwächst, führt bei Nichterfüllung zu einem grundsätzlich einklagbaren Rückerstattungsanspruch. Eine Zweckentfremdung oder nicht Realisierung der Investition hat demnach einen Herausgabeanspruch der Kommune gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu Folge
- Wird keine zeitliche Bindung der Investitionsmaßnahme vereinbart, ist ein Abschreibungszeitraum zu standardisieren.

Die Gemeinde investiert mit der Übernahme der Kosten für den Um- und Ausbau mit Ersatzneubau zur „Werk- und Kulturscheune“ in das Eigentum der Kirche. Hierzu wurde ein Zuwendungsbescheid erlassen, der ebenfalls eine Zweckbindungsfrist von 12 Jahren festlegt.

Somit ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen zur Aktivierung der geleisteten investiven Zuwendung gegeben waren.

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Sachanlagevermögen	5.551.895,22	6.102.750,81 €

Die Buchwerte des Sachanlagevermögens haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

Anschaffungs- u. Herstellungskosten	Buchwert am 31.12.2013		
	in % der Anschaffungs- werte	noch nicht aufgelöste Sonderposten	
8.096,2 T€	6.102,8 T€	75,4 %	742,8 T€

Die Erhöhung der Buchwerte des Sachanlagevermögens zum 31.12.2013 gegenüber dem Vorjahr um 551,0 T€ resultiert aus Zugänge im Sachanlagevermögen i.H.v. 791,8 T€ und aus den ordentlichen Abschreibungen i.H.v. 240,9 T€.

Das Sachanlagevermögen ist zum Stichtag 31.12.2013 zu 24,6 % abgeschrieben. Die Abschreibungsquote (AFA im HJ / RBW der Sachanlagen) beträgt 3,9 %.

Für ausgewählte Bauvorhaben wurde eine maßnahmebezogene Einzelfallprüfung durchgeführt. Entsprechende Darstellungen sind dem Pkt. 6.1 des Berichtes zu entnehmen.

Das Sachanlagevermögen untergliedert sich in:

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	400.031,15	498.742,74 €

Der Bestand zum Bilanzstichtag hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt geändert:

	01.01.2013 AK/HK	Zugänge	Abgänge (-)	Um- buchungen	31.12.2013 AK/HK
Grünflächen	36.368,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	36.368,00 €
Ackerland	133.584,70 €	103.961,59 €	0,00 €	0,00 €	237.546,29 €
Wald und Forsten	6.060,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.060,75 €
Sonderflächen	5.674,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.674,40 €
sonst. unbebaute Grdst.	218.343,30 €	0,00 €	5.250,00 €	0,00 €	213.093,30 €
unbebaute Grdst.	400.031,15 €	103.961,59 €	5.250,00 €	0,00 €	498.742,74 €

Landwirtschaftliche Flächen

Die Zugänge bei den landwirtschaftlichen Flächen resultieren überwiegend aus dem Kauf von Flächen für den geplanten Neubau eines Sportzentrums in Loitsche ((102,4 T€)

Sonstige unbebaute Grundstücke

Der Abgang bei den sonstigen unbebauten Grundstücken begründet sich im Vollabgang eines Flurstücks. Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 wurde festgestellt, dass dieses Flurstück bereits im Jahr 2010 veräußert wurde. Die Korrekturbuchung erfolgte zahlungsneutral gegen das Eigenkapital (§ 54 Abs. 2 KomHVO).

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.426.142,84	2.417.701,94 €

Die Restbuchwerte entwickelten sich im Jahr 2013 wie folgt:

	RBW 01.01.2013	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2013	RBW 31.12.2013	RBW Anteil an AK/HK
Grund und Boden bebaute Grdst.	373.836,84 €	4.264,10 €	- €	378.100,94 €	100,00 €
Gebäude u. Aufbauten auf bebauten Grdst.	2.052.306,00 €	76.939,35 €	89.644,35 €	2.039.601,00 €	78,72 €
Grundstücksgleiche Rechte				- €	- €
Bebaute Gdst. Grdstgl. Rechte	2.426.142,84 €	81.203,45 €	89.644,35 €	2.417.701,94 €	

Der Zugang an Grund und Boden bebauter Grundstücke resultiert aus Anschaffungsnebenkosten für ein bereits im Haushaltsjahr 2012 erworbenes Grundstück.

Die Veränderungen im Bestandskonto 0321 begründen sich wie folgt:

	Zugänge	Abgänge	Bestand
EöB 01.01.2013 (Vortrag)			2.052.306,00 €
Afa		89.644,35 €	- 89.644,35 €
Verlust aus Vollabgang Friedhof		1,00 €	- 1,00 €
Aktivierung AIB Sportplatz 09613	5.141,99 €		5.141,99 €
Aktivierung AIB Friedhof 09615	71.798,36 €		71.798,36 €
			2.039.601,00 €

Baumaßnahme Friedhof betrifft die Herstellung eines Brunnens (6.453,67 €) und Trauerhallenanbaus (65.344,69 €). Baumaßnahme Sportplatz betrifft Anbau einer Eingangsüberdachung am Loitscher Sportplatzgebäude.

Gebäude und Aufbauten (ohne Grdst)

durchschn. Nutzungsdauer	RBW Gebäude u. Aufbauten Ende HJ	2.039.601,00 €	
	Abschreibungen auf Gebäude u. Aufbauten im HJ	89.644,35 €	22,8 Jahre
Anlageabnutzungsgrad	kum. Abschreibungen auf Gebäude und Aufbauten	551.455,55 €	
	Gebäude und Aufbauten zu hist. AK/HK	2.591.056,55 €	21,28 %

Der Restbuchwert der Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken beträgt zum 31.12.2013 noch 78,72 %.

Infrastrukturvermögen

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Infrastrukturvermögen	2.252.780,60	2.149.009,52

Die Buchwerte entwickelten sich zum 31.12.2013 wie folgt:

	RBW 01.01.2013	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2013	RBW 31.12.2013	RBW Anteil an AK/HK
Grund und Boden des Infrastrukturverm	399.451,60 €	-11.988,08 €	0,00 €	387.463,52 €	100,0 %
Baul. Anlagen des Infrastrukturverm.	1.853.329,00 €	0,00 €	91.783,00 €	1.761.546,00 €	62,8 %
Infrastrukturverm	2.252.780,60 €	-11.988,08 €	91.783,00 €	2.149.009,52 €	

Veränderungen Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens begründen sich wie folgt:

	01.01.2013 AK/HK	Zugänge	Abgänge (-)	Um- buchungen	31.12.2013 AK/HK
Grund und Boden des Infrastrukturverm	399.451,60 €	9.730,42 €	21.718,50 €	- €	387.463,52 €
Baul. Anlagen des Infr.-str.V	2.806.670,22 €	- €	- €	- €	2.806.670,22 €
Infrastrukturverm	3.206.121,82 €	9.730,42 €	21.718,50 €	- €	3.194.133,74 €

Der in Abgang gestellte Wert bezieht sich auf ein Flurstück welches zur Eröffnungsbilanz bewertet und erfasst wurde. Mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2013 wurde festgestellt, dass das Flurstück erst im Haushaltsjahr 2013 erworben wurde. Somit war eine Korrektur der Eröffnungsbilanz notwendig. Der im Ersatzwertverfahren ermittelte Wert wurde ausgebucht.

Gleichzeitig erfolgte eine Aktivierung dieses Flurstücks 473 i.H. des Kaufpreises einschließlich Nebenkosten (AK gesamt 9.730,42 €). Der Grundstückskauf erfolgte im Zuge des Radwegebaus von Loitsche nach Rogätz.

Das Infrastrukturvermögen beträgt 32,3 % des gesamten Anlagevermögens der Gemeinde.

Bauliche Anlage des Infrastrukturvermögens

durchschn.

Nutzungsdauer	RBW der baul. Anl des Infrastrukt.V Ende HJ	1.761.546,00 €	
	Abschr. auf baul. Anl. des Infrastrukturv. im HJ	91.783,00 €	19,2 Jahre

Anlage-

abnutzungsgrad	kum. Abschreibungen auf baul. Anl. Infrastrukturv.	1.045.124,22 €	
	baul. Anl. Infrastrukturverm. zu hist. AK/HK	2.806.670,22 €	37%

Der Restbuchwert der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens beträgt zum 31.12.2013 noch 62,8 %. Das würde bedeuten, dass die baulichen Anlagen erst zu 37,2 % abgeschrieben sind.

An dieser Kennziffer ist zu erkennen, ob evtl. ein hoher und ggf. dringlicher zukünftiger Investitions- bzw. Kapitalbedarf (Investitionsstau) besteht, der dann auch liquiditätsseitig abgesichert sein muss. Tatsächlich sind lt. Anlagenbuchhaltung eine Vielzahl der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens lediglich mit 1 € als historische Anschaffungs- und Herstellungskosten und infolge dessen mit 0 € kumulative Abschreibungen ausgewiesen. Daher ist diese Kennziffer hier nicht realistisch.

Die Vielzahl der mit 1 € bewerteten Anlagegüter im Bereich der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens könnte ein Investitions- bzw. Kapitalbedarf in der Gemeinde begründen. Der Anhang enthält hierzu keine weiteren Erläuterungen.

Bauten auf fremden Grund und Boden

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Bauten auf fremden Grund und Boden	140.740,00	136.987,00 €

Der Restbuchwert bei den Bauten auf fremden Grund und Boden veränderte sich um die planmäßigen Abschreibungen i.H.v. 3.753 €.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Kunst und Kulturdenkmäler	3,00	3,00 €
Übrige Denkmäler	3,00	3,00 €

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich nicht ergeben.

Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	139.470,00	113.132,00 €
Fahrzeuge	112.579,00	93.446,00 €
Maschinen	23.674,00	17.604,00 €
Technische Anlagen	3.217,00	2.082,00 €

Die Restbuchwerte der Fahrzeuge und Maschinen entwickelten sich zum 31.12.2013 wie folgt:

	RBW 01.01.2013	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2013	RBW 31.12.2013	RBW Anteil an AK/HK
Fahrzeuge	112.579,00 €	0,00 €	19.133,00 €	93.446,00 €	32,7 %
Maschinen	23.674,00 €	3.600,00 €	9.670,00 €	17.604,00 €	32,0 %
Technische Anlagen	3.217,00 €	0,00 €	1.135,00 €	2.082,00 €	36,7 %
	139.470,00 €	3.600,00 €	29.938,00 €	113.132,00 €	

Der Zugang bei den Maschinen begründet sich in der Anschaffung eines Schneeschiebeschildes.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	182.833,00	165.756,00 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Betriebsvorrichtungen	178.510,00	155.373,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.323,00	10.383,00 €

Vermögensgegenstände ab einem Wert von 410,00 € Netto wurden in der Anlagenbuchhaltung erfasst und über die entsprechende Nutzungsdauer abgeschrieben.

Der Restbuchwert der Betriebsvorrichtungen veränderte sich zum Jahresabschluss 2013 wie folgt:

	RBW 01.01.2013	Zu-/ Abgänge AK	Abgänge Afa 2013	RBW 31.12.2013	RBW Anteil an AK/HK
Betriebsvorrichtungen	178.510,00 €	1.307,31 €	24.444,31 €	155.373,00 €	57,5 %
Betriebs- und Geschäftsausst.	4.323,00 €	7.421,45 €	1.361,45 €	10.383,00 €	75,3 %
	182.833,00 €	8.728,76 €	25.805,76 €	165.756,00 €	

Der Bestand an Betriebsvorrichtungen erhöhte sich durch die Aktivierung eines Wasserbelüfters (Produkt Betriebshof) und verringerte sich durch die planmäßigen Abschreibungen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung erhöhte sich durch Anschaffungen für den Betriebshof (3,6 T€), für den Friedhof (2,0 T€), für den Sportplatz (0,9 T€) sowie durch die Anschaffung eines Schaukastens für amtliche Bekanntmachungen (0,9 T€).

Geleistete Zahlungen und Anlagen im Bau

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.894,63 €	621.418,61 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
AiB Hochbaumaßnahmen	5.952,62 €	588.315,02 €
AiB Tiefbaumaßnahmen	3.942,01 €	33.103,59 €

Anlagen im Bau sind Gegenstände des Sachanlagevermögens, die sich bei der bilanzierenden Gemeinde noch im Fertigstellungsprozess befinden. Im Haushaltsjahr 2013 wurden die nachfolgend aufgeführten investiven Maßnahmen fortgeführt bzw. neu begonnen.

	RBW 01.01.2013	Zu-/ Abgänge AK	Um- buchungen	RBW 31.12.2013
Hoch- und Drängwasserschutz	5.952,62 €	12.962,07 € -	5.952,62 €	12.962,07 €
Neubau Sportzentrum		6.774,60 €		6.774,60 €
Überdachung Sportlerheim		5.141,99 € -	5.141,99 €	0,00 €
Anbau Trauerhalle	3.942,01 €	67.856,35 € -	71.798,36 €	0,00 €
Umbau DGH Elbstr. 98		54.900,97 €		54.900,97 €
Umbau Wohnblock		508.067,03 €		508.067,03 €
Anbau DGH OT Ramstedt		5.610,35 €		5.610,35 €
Umfassungsstraße		19.105,01 €	5.952,62 €	25.057,63 €
Wegebau Loitsche-Rogätz		8.045,96 €		8.045,96 €
	9.894,63 €	688.464,33 € -	76.940,35 €	621.418,61 €

Die Maßnahmen „Überdachung Sportlerheim“ und „Anbau Trauerhalle“ wurde im Haushaltsjahr 2013 abgeschlossen und aktiviert. Die Prüfung der abgeschlossenen Maßnahmen erfolgte im Rahmen der Technischen Prüfung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, sind diese im Pkt. 6.1 – Maßnahmebezogene Prüfungen – enthalten.

Im Bestandskonto Anlagen im Bau „Hochbaumaßnahmen“ werden investive Maßnahmen für folgende Produkte erfasst:

Produkt	Bestand 01.01.2013	Zugänge AIB	Abgänge durch Aktivierung	Bestand 31.12.2013
52210 Eigener Wohnungsbau	- €	508.067,03 €	- €	508.067,03 €
42410 Eigene Sportstätten	- €	11.916,59 €	5.141,99 €	6.774,60 €
54110 Gemeindestraßen	5.952,62 €	27.150,97 €		33.103,59 €
55210 Wasserrbauliche Anlagen	- €	12.962,07 €		12.962,07 €
55301 Friedhof	3.942,01 €	67.856,35 €	71.798,36 €	- €
57310 MZG OT Ramstedt	- €	5.610,35 €		5.610,35 €
57312 MZG OT Hbg	- €	54.900,97 €		54.900,97 €
		688.464,33 €	76.940,35 €	621.418,61 €

2. Finanzanlagevermögen

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
	€	€
Finanzanlagevermögen	552.421,12	482.116,10 €
Anteile an verbundenen Unternehmen	40.960,00	- €
Beteiligungen	19.325,98	60.285,98 €
Sondervermögen	0,00	- €
Ausleihungen	492.135,14	421.830,12 €
Wertpapiere	0,00	

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich nur bei den Ausleihungen ergeben.

Die Ausleihung i.H.v. 492,1 T€ resultiert aus einer Vereinbarung vom 13.08.2012 zwischen der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg und der Verbandsgemeinde zur Übernahme einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem WWAZ.

Gemäß dieser Vereinbarung übernimmt die Gemeinde einen Teilbetrag der von der Verbandsgemeinde zum 15.08.2012 zu leistenden fälligen Zahlung an den WWAZ zur vollständigen Tilgung der noch offenen Forderungen aus Verlusten einschließlich Zinsen entsprechend den abgeschlossenen Vermögensauseinandersetzungsverträgen im Rahmen der Rückübertragung der Aufgaben bei der Niederschlagswasserbeseitigung und der damit verbundenen Stundungsvereinbarungen der Gemeinden Colbitz und ehemals Dolle.

Die Verbandsgemeinde hat der Gemeinde Loitsche Heinrichsberg den Betrag von 492,1 T€ in voller Höhe zzgl. Zinsen von 3,21 v.H. zu erstatten. Lt. Tilgungsplan sind bis zum 01.09.2018 jährlich 70.305,02 € (erstmalig zum 01.09.2013) zu tilgen.

Die Verbindlichkeit wird voraussichtlich zum 01.09.2019 vollständig getilgt sein.

3. Umlaufvermögen

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Umlaufvermögen	12.344.109,07 €	12.038.990,72 €

Das Umlaufvermögen untergliedert sich in Vorräte/ Grundstücke in Entwicklung, den Forderungen und den liquiden Mitteln.

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Vorräte / Grdst. in Entwicklung	107.720,00 €	107.720,00 €

Unter Grundstücken in Entwicklung werden solche Grundstücke verstanden, die nicht auf Dauer der kommunalen Aufgabenerledigung dienen sollen. Von Bedeutung ist hierbei die Absicht, das betreffende Grundstück zu entwickeln und zu gegebener Zeit zu veräußern.

Die in der Bilanz der Gemeinde ausgewiesene Vorratsvermögen setzt sich aus unbebauten Grundstücken zusammen, die im Zuge regionaler Ansiedlung durch Schaffung von Wohnbaugrundstücken zur Veräußerung stehen und daher als Grundstücke in Entwicklung in der Bilanz auszuweisen sind.

Forderungen

Die Vermögensrechnung weist folgende wertberichtigte Forderungen zum 31.12.2013 aus.

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	9.242,58 €	168.121,58 €
privatrechtliche Forderungen	2.772,34 €	2.093,01 €
Sonstige Vermögensgegenstände	- €	22,00 €
Forderungen gesamt	12.014,92 €	170.236,59 €

Die Forderungen zum 31.12.2013 haben sich gegenüber dem Vorjahr mit 158,2 T€ deutlich erhöht. Dies ist im Wesentlichen aus der Forderung aus Sonderposten i.H.v. 162,3 T€ zurückzuführen. Die Forderung begründet sich in dem Fördermittelbescheid für die Baumaßnahme „Umfassungsstraße“. Diese Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen (Anlage im Bau).

Zur Forderungsbewertung liegt eine Dienstanweisung vor, die jedoch bisher noch nicht durch Unterschrift in Kraft getreten ist.

Anhand der Unterlagen ist ersichtlich, dass eine Prüfung der Forderungen auf ihre Werthaltigkeit erfolgt. Insgesamt wurden Forderungen i.H.v. 2,1 T€ befristet niedergeschlagen.

Im Wesentlichen erfolgt die Wertberichtigung jedoch über die pauschale Einzelwertberichtigung nach dem Alter der Forderungen. Die pauschale Wertberichtigung ist je Personenkonto übersichtlich dargestellt. Anhand der Übersichten

wie z.B. Reste auf Personenkonten ist ersichtlich, dass vereinzelt noch Forderungen aus den Jahren bis zu 2005 bestehen, wobei es sich überwiegend um Beträge bis ca. 270 € handelt. Der Betrag der pauschal wertberichtigten Forderungen erhöhte sich gegenüber der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 um 4,9 T€.

Es ist zu beachten, dass bei einer pauschalen Einzelwertberichtigung sämtliche zum Jahresabschluss berichtigten Beträge zum Jahresanfang wieder als Forderung vorzutragen sind und wiederum einer Überprüfung der Werthaltigkeit zu unterziehen sind. Es wird empfohlen, hier die Möglichkeit einer Wertberichtigung durch Einzelwertberichtigung (ggf. sogar unbefristete Niederschlagung) zu prüfen.

Im Haushaltsjahr 2013 wurden keine Forderungen unbefristet niedergeschlagen.

	Stand 31.12.2013	EWB / befr. NS	PWB	bereinigte Ford.
öffentlich-rechtl. Ford aus DL <i>Wertberichtigung gegenöff.-rechtl. Ford.DL</i>	18.434,19 €	1.871,28 €	10.891,08 €	5.671,83 €
Sonstige öffentl-rechtl. Forderungen <i>Wertberichtigung sonstige öff-rechtl. Ford</i>	1.202,60 €	260,50 €	742,35 €	199,75 €
Sonst. öffentl-rechtl. Ford. aus Sopo	162.250,00 €	- €	- €	162.250,00 €
Privatrechtl. Ford. aus DL <i>Wertberichtigungen</i>	2.466,35 €	- €	373,34 €	2.093,01 €
Sonstige Vermögensgegenstände priv B <i>Wertberichtigung</i>	22,00 €	- €	- €	22,00 €
Summer aller Forderungen	184.375,14 €	2.131,78 €	12.006,77 €	170.236,59 €

Der Forderungsbetrag begründet sich im Wesentlichen aus den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Sonderposten.

Hierbei handelt es sich um einen Fördermittelbescheid vom 19.12.2013 für den grundhaften Ausbau der „Umfassungsstraße“ von Brinkweg bis Rogätzer Straße in Heinrichsberg. Gemäß Bescheid wurde eine Zuwendung i.H.v. 162.250 € bewilligt. Die Zuwendung entfällt lt. Bescheid auf das Haushaltsjahr 2014.

Bei den bereinigten Forderungen aus Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen handelt es sich i.H.v. 179,00 € um Forderungen aus dem Jahr 2013 die als 100 % werthaltig eingestuft wurden. Weitere Forderungen i.H.v. 41,50 € wurden zu 50 % als einbringbar eingestuft (Summe 199,75 €).

Nicht nachvollziehbar ist die Tatsache, dass diese 199,75 €, die sich als Kleinbeträgen von 5,00 € bis 10,00 € zusammensetzen als Forderungen mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahre in der Forderungsübersicht eingestuft wurden.

Weiterhin als mittelfristige Forderungen wurden die Forderungen aus Sonderposten (Zuwendungsbescheid für Ausbau „Umfassungsstraße“) ausgewiesen. Zwar war lt.

Zuwendungsbescheid das Haushaltsjahr 2014 als Bezugsjahr angegeben; tatsächlich erfolgte die Auszahlung erst im Haushaltsjahr 2015.

Liquide Mittel

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Kassenbestand, Bankguthaben, etc.	12.224.374,15 €	11.761.034,13 €

Die Kontoauszüge bzw. Saldenmitteilungen zum 31.12.2013 lagen vor. Die in der Bilanz zum 31.12.2013 ausgewiesenen Mittel stimmen mit Beständen lt. Kontoauszüge zum 31.12.2013 überein.

<u>Guthaben bei Kreditinstitut</u>	01.01.2013	31.12.2013
DKB	3.667.568,47 €	- €
DKB - KIK	8.541.554,02 €	11.742.182,41 €
DKB - Seperation	15.251,66 €	18.851,72 €
	12.224.374,15 €	11.761.034,13 €
Barkasse	- €	
	12.224.374,15 €	11.761.034,13 €

Aktive Rechnungsabgrenzung

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
aktive RAG	0,00	-15,85

Zum Jahresabschluss 31.12.2013 wurde als Rechnungsabgrenzung die Erstattung eines Steuerbetrages (Bauhof, KFZ) gebucht (negative Verbindlichkeit an Rechnungsabgrenzung). Die Abgrenzung wurde im Jahr 2014 zahlungsneutral ausgebucht. *Künftig gilt jedoch zu beachten, es sich bei den aktiven Rechnungsabgrenzungen um Auszahlungen im alten Haushaltsjahr handelt, die dem neuen Haushaltsjahr zuzuordnen sind, so dass die hier gebuchte negative Rechnungsabgrenzung (Einzahlung) falsch ist.*

PASSIVSEITE

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Eigenkapital	9.141.906,29 €	9.453.785,94 €

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Rücklagen	9.141.906,29	9.114.937,79 €
Basis-Reinvermögen	9.141.906,29	9.141.906,29 €
Basis-Reinvermögen-lfd. Korrektur	0,00 -	26.968,50 €
RL aus Überschüssen ordentl. Erg.	0,00	
Sonderrücklagen	0,00	
Ergebnisvortrag	0,00	- €
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	0,00	338.848,15 €
Stand 31.12.	9.141.906,29	9.453.785,94 €

Korrektur der Rücklagen

Gemäß § 54 KomHVO besteht eine Berichtigungspflicht, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass Vermögensgegenstände zu Unrecht nicht oder mit einem unzutreffenden Wert in der Eröffnungsbilanz angesetzt wurden. Der unterlassene Ansatz ist jedoch nur dann nachzuholen bzw. der Wertansatz ist nur dann zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.

Zum Jahresabschluss 31.12.2013 erfolgten Berichtigungen der Eröffnungsbilanz i.H.v. 27,0 T€.

Korrektur der Eröffnungsbilanz		Korrekturbetrag zur EöB	
Bestandskonto		Erhöhung	Verringerung
0411	Straße "Am Bahnhof" OT L		21.718,50 €
0291	Akazienstraße OT Hbg		5.250,00 €
	Korrektur EöB gesamt		26.968,50 €

Die Notwendigkeit der Korrektur der Eröffnungsbilanz wurde im Anhang begründet.

Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft Rücklagen zu bilden. Nach § 111 Abs. 1 KVG i.V.m. § 22 KomHVO sind durch die Zuführung der Überschüsse der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden. Die Bildung weiterer zweckgebundener Rücklagen (Sonderrücklagen) ist zulässig. Diese sind vorrangig zu § 23 KomHVO – Haushaltsausgleich – zu bilden.

Sonderrücklagen wurden bisher nicht gebildet. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses sind in Höhe des Jahresüberschusses zu bilden.

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Jahresüberschuss	0,00	338.848,15 €

Der Jahresüberschuss ergibt sich aus der Ergebnisrechnung des Jahres 2013.

Sonderposten

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Sonderposten	545.338,00	742.777,08 €
<u>Zusammensetzung</u>		
Sopo aus Zuwendungen	236.713,00	279.295,00 €
Sopo aus Beiträgen	308.625,00	293.441,00 €
Sopo aus Anzahlungen	0,00	170.041,08 €
Sonstige Sonderposten	0,00	

Die Sonderposten aus Zuwendungen betreffen 37,6 % (ohne Sopo aus Anzahlungen) bzw. 60,5 % (mit Sopo Anzahlungen) an den gesamten Sonderposten.

Eine genaue Übersicht, um welche geförderten investiven Maßnahmen es sich in 2013 handelt, ist dem Anhang zum Jahresabschluss nicht zu entnehmen.

	RBW zum 01.01.2013	Zugänge/ Abgänge	Auflösung 2013	RBW zum 31.12.2013
Zuwendungen Bund	38.217,00 €	- €	649,00 €	37.568,00 €
Zuwendungen Land- Investpauschale <i>Anbau Trauerhalle</i>	198.496,00 €	55.372,00 € 55.372,00 €	12.141,00 €	241.727,00 €
Gesamtbetrag der Zuwendungen	236.713,00 €	55.372,00 €	12.790,00 €	279.295,00 €
Sopo aus Beiträge	308.625,00 €	- 1.900,01 €	13.283,99 €	293.441,00 €
Sopo aus Anzahlungen <i>Drängwasserschutzmaßnahme Ausbau Umfassungsstraße</i>	- €	170.041,08 € 7.791,08 € 162.250,00 €		170.041,08 €

Die Sonderposten vom Bund beziehen sich ausschließlich auf Zuwendungen für die Trauerhalle OT Loitsche.

Der Zugang bei den Sonderposten vom Land begründet sich in der im Jahr 2013 erhaltenen Investpauschale. Diese wurde der Maßnahme Anbau Trauerhalle OT Heinrichsberg zugeordnet und analog der festgesetzten Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

Die Sonderposten aus Anzahlungen betreffen Zuwendung im Rahmen der Dorferneuerung für die Maßnahme „Ausbau Umfassungsstraße von Brinkweg bis Rogätzer Straße“ sowie Zuwendungen für die Herstellung einer Druckleitung zur Ableitung von Dränge- bzw. Qualmwasser. Erst nach Fertigstellung der Anlagen im Bau sind diese Sonderposten dem jeweiligen Vermögensgegenstand zuzuordnen und ertragswirksam aufzulösen.

Die Zuwendungen aus Beiträgen verringerten sich u.a. durch die Änderung/Rücknahme der Bescheide. Wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, war seit dem Jahr 2012 eine Klage anhängig. Infolge dessen erfolgte die Aufhebung der Bescheide und Rückerstattungen auf Antragstellung. Die Übernahme der Verwaltungsgerichtskosten erfolgte durch die Gemeinde. *Rückstellungen für drohende Verluste aus anhängigen Gerichtsverfahren wurden zur Eröffnungsbilanz jedoch nicht gebildet.*

Eine Stichprobenprüfung erfolgte hinsichtlich der Auflösung der Sonderposten entsprechend des bezuschussten Vermögensgegenstandes. Im Ergebnis dessen ergaben sich keine Feststellungen.

Die zur Nachweisführung vorgelegten Unterlagen waren plausibel aufgestellt und in ihrer Form nachvollziehbar.

Rückstellungen

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung setzt die Rückstellung für eine ungewisse Verbindlichkeit voraus, dass am Bilanzstichtag eine Verbindlichkeit besteht oder wirtschaftlich verursacht wurde, die dem Grunde und / oder ihrer Höhe nach ungewiss ist und bei der Inanspruchnahme durch den Gläubiger wahrscheinlich ist.

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Rückstellungen	7.452.883,00 €	7.535.361,42 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
§ 35 (1) Nr. 1-5 KOMHVO	- €	- €
<u>Sonstige Rückstellungen:</u>	<u>7.452.883,00 €</u>	<u>7.535.361,42 €</u>
Altersteilzeit, Urlaubsansprüche	- €	- €
FAG - Umlagen	7.442.000,00 €	7.524.478,42 €
anhängige Gerichtsverfahren	- €	- €
drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	- €	- €
Sonstige Verbindl. gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	10.883,00 €	10.883,00 €

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt durch eine Gegenbuchung auf einem sachlich zugehörigen Aufwandskonto.

Im Rahmen der Prüfung musste festgestellt werden, dass im März 2013 die Zustimmung für eine außerplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung für anhängige Gerichtsverfahren

beantragt wurde. Für anhängige Gerichtsverfahren waren mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz Rückstellungen zu bilden. Dies wurde nicht beachtet.

Die Gemeinde weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2013 folgende sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (sonstige Rückstellungen) aus:

- Ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des FAG
- sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag *wesentlich* ist.

Diese Festlegung hinsichtlich der Wesentlichkeitsgrenze erfolgte bisher noch nicht.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer – und Sonderabgabenschuldverhältnissen

Kreisumlage	Stand 01.01.2013	Inanspruchn. 2013	ertragsw. Auflösung	Zugang 2013	Stand 31.12.2013
Aufwand für 2011 - Ist 2013	1.720.500,00 €	1.720.500,00 €	- €		- €
Aufwand für 2012 - Ist 2014	2.074.100,00 €	- €	- €		2.074.100,00 €
Aufwand für 2013 - Ist 2015				1.846.208,00 €	1.846.208,00 €
	3.794.600,00 €	1.720.500,00 €		1.846.208,00 €	3.920.308,00 €
VbG Umlage	Stand 01.01.2013	Inanspruchn. 2013	ertragsw. Auflösung	Zugang 2013	Stand 31.12.2013
Aufwand für 2011 - Ist 2013	1.195.200,00 €	1.195.200,00 €	- €		- €
Aufwand für 2012 - Ist 2014	1.226.200,00 €	- €	- €		1.226.200,00 €
Aufwand für 2013 - Ist 2015				1.229.700,42 €	1.229.700,42 €
	2.421.400,00 €	1.195.200,00 €		1.229.700,42 €	2.455.900,42 €
Finanzkraftumlage	Stand 01.01.2013	Inanspruchn. 2013	ertragsw. Auflösung	Zugang 2013	Stand 31.12.2013
Aufwand für 2011 - Ist 2013	483.700,00 €	483.700,00 €	- €		- €
Aufwand für 2012 - Ist 2014	626.300,00 €	- €	- €		626.300,00 €
Aufwand für 2013 - Ist 2015	- €	- €	- €	521.970,00 €	521.970,00 €
	1.110.000,00 €	483.700,00 €		521.970,00 €	1.148.270,00 €
Rückstellungen FAG ZS	7.326.000,00 €	3.399.400,00 €		3.597.878,42 €	7.524.478,42 €

Gewerbesteuerumlage	Stand 01.01.2013	Inanspruchn. 2013	ertragsw. Auflösung	Zugang 2013	Stand 31.12.2013
Nachzahlung für 2012	116.000,00 €	116.000,00 €	- €		- €
Rückstellungen FAG	7.442.000,00 €	3.673.365,00 €	- €	3.597.878,42 €	7.524.478,42 €

Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 c) KomHVO dürfen „Sonstige Rückstellungen“ auch für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag **wesentlich** ist.

Die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze durch die Verwaltung ist von den örtlichen Gegebenheiten und den haushaltsmäßigen Auswirkungen abhängig zu machen. *Für die Gemeinde wurde bisher noch keine Wesentlichkeitsgrenze festgelegt.*

*Für die Aufwendungen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 waren im Haushaltsjahr 2013 Rückstellungen zu bilden. **Diese Aufwendungen wurden jedoch im Haushaltsjahr 2013 nicht erfasst und entsprechend auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.***

sonstige Verpflichtungen	Stand 01.01.2013	Inanspruch- nahme	ertragsw. Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2013
Prüfung JR 2012	3.383,00 €				3.383,00 €
Prüfung EöB	7.500,00 €				7.500,00 €
Prüfung JAB 2013				- €	- €
	10.883,00 €				10.883,00 €

Verbindlichkeiten

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
Verbindlichkeiten	1.308.298,12 €	955.776,42 €
Verbindlichkeiten aus Krediten	1.207.862,46 €	670.350,29 €
Verb. Kredite zur Zahlungssicherung	- €	216.202,62 €
Verbindlichkeiten aus L. und Leistungen	36,70 €	114,59 €
Verb aus Transferleistungen	6.617,23 €	- €
Sonstige Verbindlichkeiten	93.781,73 €	69.108,92 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden ordnungsgemäß übertragen.

	Kreditinstitut	Laufzeit	Stand zum 31.12.2012	Stand zum 31.12.2013
1	DKB AG Variodarlehen	30.06.2014	901.058,03 €	- €
2	DKB / Altschulden / WGZ	30.06.2014	60.453,89 €	60.164,80 €
4	DKB Altschulden /WGZ	30.06.2014	27.246,83 €	25.595,51 €
3	DKB /Altschulden /WGZ	30.05.2014	47.565,86 €	45.451,51 €
5	DKB Altschulden /WGZ	30.05.2014	23.006,54 €	21.983,87 €
6	DKB	30.04.2016	148.531,31 €	143.686,29 €
7	Investitionsbank	30.06.2018	- €	373.468,31 €
			1.207.862,46 €	670.350,29 €

Bei 4 Darlehen handelt es sich um kommunale Altschulden, die im Jahr 2009 von der Zielitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH übernommen wurden. Der zu leistende Kapaldienst wird zu 100 % von der Wohnungsgesellschaft an die Gemeinde erstattet.

In der Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2013 waren Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen i.H.v. 670,4 T€ ausgewiesen. Die Verringerung der Kreditverbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr um 44,5 % begründet sich im Wesentlichen in der Umschuldung und Sondertilgung eines Darlehens; im Übrigen in der ordentlichen Tilgung. Von den Kreditverbindlichkeiten wurden 95,1 T€ als kurzfristig eingestuft. Hierbei handelt es sich um die ordentliche Tilgung im Jahr 2014.

Im Haushaltsjahr 2013 bewilligte die Investitionsbank der Gemeinde ein zweckgebundenes Darlehen aus dem Programm „Sachsen-Anhalt STARK II“ in Höhe von 413,2 T€. Das Darlehen war zur Ablösung bestehender Darlehen zu verwenden. Das Darlehen wurde mit 1,7 % verzinst und ist mit 19,2 % p.a. zzgl. ersparter Zinsen bis zum 30.06.2018 zu tilgen. Darüber hinaus wurde ein nicht rückzahlbarer Zuschuss aus Mitteln des LSA i.H.v. 177,1 T€ bewilligt.

DKB Variodarlehen 31.12.2012	901.058,03 €
abzgl. Umschuldung Investitionsbank Darlehen	413.221,90 €
abzgl. Tilgungszuschuss	177.095,10 €
abzgl. Tilgung / Sondertilgung 2013	310.741,03 €
<u>Restschuld DKB Variodarlehen</u>	<u>- €</u>

Das Darlehen aus dem Programm zur Teilentschuldung der kommunalen Finanzhaushalte (STARK II) ist bis 30.06.2018 zu tilgen.

Der Verschuldungsgrad der Gemeinde liegt bei 3,1 % (Verhältnis der langfristigen Kreditverbindlichkeiten zum Gesamtkapital).

Allgemein gilt, dass die Situation umso besser ist, je geringer die Fremdkapitalquote ist.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Zum Jahresabschluss musste die Gemeinde aus dem Kassenkreditrahmen insgesamt 216.202,62 € zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme eines Kassenkredites war jedoch nur notwendig, weil nicht rechtzeitig durch die Kündigung von Festgeldanlagen auf eine ausreichende Liquidität geachtet wurde.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Bilanz weist Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wie folgt aus:

- Kto 35110001 i.H.v. 114,59 € aus.

Hierbei handelt es sich um Überzahlungen (Guthaben), die aufgrund einer Rückzahlungsverpflichtung als Verbindlichkeiten auszuweisen sind.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten verringerten sich im Wesentlichen durch die Umbuchung des Überschusses „Soziale Bürgerinitiative“.

Der Überschuss „Soziale Bürgerinitiative“ wurde umgebucht auf Verbindlichkeitenkonto 37919180 und als negative Einzahlung 6999000 sowie als Ertrag im Haushalt der Gemeinde (Kto 4142) gebucht.

Nach Aussagen der Kassenleiterin soll die negative Einzahlungsbuchung technisch notwendig sein, um die Verbindlichkeiten ausbuchen zu können.

VW	Sonstige Verbindlichkeiten		
	EöB 01.01.2013	Zu-/ Abgänge	JAB 31.12.2013
00008 Soz. Bürgerinitiative Loitsche	28.272,87 €	- 28.272,87 €	- €
01100 Grundstücksverkäufe	39.351,27 €	- €	39.351,27 €
01400 Sicherheitseinbehalte	10.905,93 €	- €	10.905,93 €
03012 Separationsinteressenten	14.298,23 €	3.465,11 €	17.763,34 €
03013 Verw. Anlieger	252,80 €	- €	252,80 €
03014 Entschäd. Umlegungsinteressenten	699,43 €	134,95 €	834,38 €
03015 Anlieger für gehörige Wasserläufe	1,20 €	- €	1,20 €
	93.781,73 €	- 24.672,81 €	69.108,92 €

Sicherheitseinbehalte

Der Bestand im Verwahrkonto (sonstige Verbindlichkeiten) blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert. Es handelt sich um Sicherheitseinbehalte aus den Jahren 2007, 2008 und 2010. Auszahlungen erfolgten im Haushaltsjahr 2014 bzw. 2015. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussprüfungen.

Übernahme Haftungsverhältnisse

Die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie wirtschaftlich vergleichbare Rechtsgeschäfte, d. h. im Allgemeinen die Übernahme einer zusätzlichen Haftung zugunsten Dritter sind für die kommunale Haushaltswirtschaft und für die Gewährleistung der kommunalen Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Gemeinde hat in der Vergangenheit Bürgschaften und andere Sicherheiten übernommen hat.

Passive Rechnungsabgrenzung

	EöB 01.01.2013	JAB 31.12.2013
passive RAG	0,00	356,59

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der korrekten Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird.

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde „aufgrund der Geringfügigkeit von ggf. abzugrenzenden Friedhofsgebühren verzichtet“.

Im Haushaltsjahr 2013 wurden erstmalig die Friedhofsgebühren aus dem laufenden Haushaltsjahr abgegrenzt. Lt. Finanzbuchhaltung handelt es sich um drei Beisetzungen.


Prüferin
Mages


Prüferin
Oelze

AKTIVA**PASSIVA**

		31.12.2013	Vorjahr
	Euro	Euro	T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	9.114.937,79		9.141,9
II. Sachanlagen	0,00		0,0
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rec	338.848,15		0,0
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rec		9.453.785,94	9.141,9
3. Grundstücke u. Bauten des Infrastrukturvermö			
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	279.295,00		236,7
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	293.441,00		308,6
6. Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen	170.041,08		0,0
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00		0,0
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		742.777,08	545,4
III. Finanzanlagevermögen	0,00		0,0
1. Rechte an Sondervermögen	0,00		0,0
2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,0
3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00		0,0
4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	7.524.478,42		7.442,0
5. Ausleihungen	0,00		0,0
	10.883,00		10,9
B. II. Umlaufvermögen		7.535.361,42	7.452,9
1. Vorräte / Grdst in Entwicklung			
1. öffentlichrechtliche Forderungen	670.350,29		1.207,9
2. privatrechtliche Forderungen	216.202,62		0,0
3. sonstige Vermögensgegenstände	0,00		0,0
	114,59		0,0
	0,00		6,6
III. Kreditinstituten und Schecks	69.108,92		93,8
		955.776,42	1.308,3
C. Rechnungsabgrenzungsposten		356,59	0,0
		18.688.057,45	18.448,4